

# Statut

für

die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse

der

## israelitischen Unterthanen

im

Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin.



---

Schwerin,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

1839.

STADTBIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN.

# **Erster Abschnitt.**

## **Ueber den Oberrath.**

### **§. 1.**

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

**D**ie israelitischen Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Gesellschaft, deren Interessen ein Oberrath zu wahren hat.

### **§. 2.**

#### **Organisation des Oberraths.**

Der Oberrath besteht:

- a) aus zwei landesherrlichen Commissarien;
- b) dem Landesrabbiner;
- c) einem Rathe von fünf aus den israelitischen Gemeinden zu wählenden Mitgliedern.

Einem jeden der unter c) genannten Mitglieder soll ein Ersatzmann beigeordnet werden, welcher für den Fall, daß solches aus dem Rathe scheidet oder an der Ausübung der ihm obliegenden Geschäfte behindert würde, eintritt.

### **§. 3.**

#### **Wahl des Rathes.**

Die hiesige Gemeinde hat zu dem Rathe ein Mitglied und einen Ersatzmann für dasselbe aus ihrer eigenen Mitte, jede der übrigen Gemeinden vier Mitglieder des Rathes und eben so viele Ersatzmänner, gleichviel welcher Gemeinde des Landes die zu wählenden angehören, also ohne Beschränkung auf die eigene Gemeinde, zu wählen.

### **§. 4.**

#### **Actives und passives Wahlrecht.**

Zur Wahl des Rathes ist jedes Gemeindemitglied stimmberechtigt, welches einen selbstständigen Nahrungsbetrieb hat und zu den Gemeindelasten beiträgt.

Das Wahlrecht darf nur persönlich, nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Gewählt kann jedes Gemeindemitglied werden, welches stimmberechtigt und unbescholtenen Rufes ist.

Der Annahme der Wahl darf sich für jetzt Niemand und in Zukunft nur derjenige entziehen, welcher in Folge der unmittelbar vorangegangenen Wahl bereits Rathsmitglied oder Ersatzmann gewesen ist, jedoch muß ein solcher die Anzeige, daß er nicht wieder gewählt werden wolle, zeitig vor dem Beginn einer neuen Wahl bei dem Oberrathe machen.

### **§. 5.**

#### **Aufforderung zur Wahl.**

Die Aufforderung zur Wahl des Rathes oder eines einzelnen Mitgliedes geschieht von der landesherrlichen Commission und ist ihr binnen einer peremptorischen dreiwöchigen Frist zu genügen.

## §. 6.

**Wahlact.**

Der Vorstand einer jeden Gemeinde soll jedem stimmberechtigten Gemeindemitgliede 8 Tage vor dem Wahltage Zeit und Ort der Wahl mittelst einer Missive, welche jeder zur Wahl Geladene zu unterschreiben hat, anzeigen.

In der Wahlversammlung selbst präsidiert der erste Vorsteher und nimmt, unter Zuziehung eines inländischen immatriculirten Notars, über die Wahlhandlung ein möglichst vollständiges Protocoll auf. Die Abstimmung geschieht in der Art, daß die Stimmberechtigten einer nach dem andern zuerst über die zu erwählenden Rathsmitglieder, sodann über die Ersatzmänner mündlich oder schriftlich ihre Stimmen abgeben.

Die nicht erschienenen Stimmberechtigten werden als auf die Wahlbefugniß verzichtend angenommen.

## §. 7.

**Ergebniß der Wahl einer einzelnen Gemeinde.**

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler entscheidet darüber, wer als von der Gemeinde gewählt zu betrachten sei. Im Fall bei dieser ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht vorhanden ist, bringt der Vorsitzende die nur mit relativer Majorität Gewählten einzeln zur zweiten Wahl und Abstimmung.

Wenn auch diese zweite Abstimmung zu keiner absoluten Majorität führt, so sind diejenigen, welche bei dieser zweiten Abstimmung die meisten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, und nur in nicht durch Abstimmung auszugleichenden Fällen entscheidet das Loos.

Von dem Wahlprotocolle und seinen Anlagen ist der landesherrlichen Commission eine fidejmirte Abschrift mitzutheilen.

## §. 8.

**Stimmenzahl der einzelnen Gemeinden.**

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beiträge zur Besoldung des Landesrabbiners soll eine Berechnung und Vertheilung der Stimmen unter den Gemeinden in der Art stattfinden, daß diese nach dem Verhältnisse ihres Beitrags in Klassen getheilt werden, mit dem höheren Beitrage die Zahl der Klasse steigt und diejenige Zahl, welche von einer Gemeinde in der Classification der Beiträge eingenommen wird, hinsichtlich ihrer Stimmenzahl normirt, so daß die unterste oder erste Klasse auch nur Eine Stimme, die zweite Klasse zwei Stimmen hat u. s. w. Demgemäß hat z. B. ein von einer Gemeinde fünfter Klasse Gewählter fünf Stimmen für sich und sieben, wenn er auch von einer Gemeinde zweiter Klasse gewählt wird.

## §. 9.

**Prüfung der einzelnen Wahlen sämmtlicher Gemeinden und das Ergebniß derselben.**

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten dreiwöchigen Frist wird die landesherrliche Commission sämmtliche eingegangene Wahl-Protocolle, sowohl ihrer Form, als ihren Ergebnissen nach prüfen.

Als zu Mitgliedern des Rathes und resp. zu Ersatzmännern gewählt sind diejenigen zu betrachten, für welche sich aus den Wahl-Protocollen nach Verhältniß der jeder einzelnen

Gemeinde zustehenden Stimmenzahl die meisten Stimmen ergeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

### §. 10.

#### **Verpflichtung des Rathes.**

Die fünf Mitglieder des Rathes haben sich der landesherrlichen Commission durch eine schriftliche Erklärung dahin zu verpflichten:

daß sie den ihnen in diesem Statute übertragenen Pflichten gewissenhaft genügen, insbesondere bei der Wahl eines Landesrabbiners keinerlei Privatinteressen Gehör geben, sondern einzig und allein dabei die Pflichten gegen Gott und ihre Committenten zur Richtschnur ihrer Prüfung und Abstimmung machen wollen.

### §. 11.

#### **Austritt der in den Rath gewählten Mitglieder.**

Das Mitglied für Schwerin und zwei die auswärtigen Gemeinden vertretenden Mitglieder des Rathes scheiden das erstemal durch das Loos, demnächst nach dem Dienstalter alle vier Jahre aus und sind ein Vierteljahr vorher ihre Stellen durch neue Wahlen zu ergänzen.

### §. 12.

Im Falle des Todes oder außerordentlichen Abganges eines Rathesmitgliedes tritt sein Ersatzmann ein, und ist dann für diesen ein neuer zu wählen.

### §. 13.

#### **Functionen des Oberraths.**

Zum Geschäftskreise des Oberraths gehören:

- 1) Festsetzung der Gottesdienst-Ordnung in den Synagogen;
- 2) alle sogenannten kirchenpolizeilichen Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes beziehen;
- 3) Feststellung der Amtsobliegenheiten der Synagogendiener, d. h. der Schächter, Vorsänger und Religionslehrer;
- 4) Aufsicht über dieselben;
- 5) Untersuchung wegen Unbrauchbarkeit, Dienstvergehen und berufswidrigen Lebenswandels der Synagogendiener und ihre Bestrafung mittelst Rüge und Suspension;
- 6) Sorge für die Erhaltung und Beförderung israelitisch-religiöser und gemeinnütziger Institute;
- 7) Anordnungen zur Verbesserung des Religionsunterrichtes und zur allgemeinen Einführung von Lehr- und Erbauungsbüchern;
- 8) Vorschläge zur Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes der Israeliten;
- 9) Feststellung und Revision der Gemeinde-Beiträge zum Rabbinats-Gehalte;
- 10) Beantwortung der Gutachten, welche von hoher Landesregierung eingefordert werden;
- 11) Befugniß zu Anträgen auf Abänderung des Statuts und hierauf bezügliche Berichtserstattung und Erachten, falls von hoher Landesregierung dergleichen verlangt werden sollten;
- 12) Aufsicht über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Statuts.

Die landesherrlichen Commissarien nehmen zwar Theil an sämtlichen Verhandlungen, welche durch die obengenannten Geschäfte des Oberraths erforderlich werden; sie haben jedoch in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten nur eine beratende Stimme.

Tritt in Verhandlungen, welche während der Anwesenheit der Rathsmitglieder in Schwerin gepflogen werden, Stimmengleichheit ein, so soll der Ersatzmann des Mitgliedes für Schwerin zur Berathung gezogen werden und stimmen dürfen, in andern Fällen der Stimmengleichheit soll darüber, welcher Ersatzmann, mit Ausschluß des Schweriner, zur Abgabe seiner Stimme aufzufordern sei, durchs Loos entschieden werden.

#### §. 14.

##### **Versammlungen des Oberraths.**

Eine Versammlung des Oberraths bleibt dem Ermessen und der Entscheidung der landesherrlichen Commission, im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Oberraths, anheimgestellt.

Sollten mehre oder alle zum Rathe gehörenden Mitglieder in Schwerin gegenwärtig sein und eine Zusammenkunft derselben deshalb leichter erreicht werden können, so darf sie doch nur mit Wissen und Genehmigung der landesherrlichen Commission stattfinden.

#### §. 15.

##### **Geschäftsgang.**

Sobald ein Mitglied des Rathes oder sonst irgend ein Gemeindeglied einen zum Wirkungskreise des Oberraths gehörigen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, so ist dieserhalb ein Vortrag an den Landesrabbiner, entweder mündlich oder schriftlich, zu richten. Im ersteren Falle nimmt derselbe den Vortrag möglichst vollständig zu Protocoll und läßt ihn von dem Betheiligten unterschreiben, im letzteren Falle ist die Form eines P. M. zu wählen und die Adresse lautet:

„An den verehrlichen israelitischen Oberrath in Schwerin.“

Die Initiative zu Anträgen steht jedem Mitgliede des Oberraths zu.

Der Landesrabbiner läßt jeden Vor- oder Antrag, nachdem er selbst sein Votum darüber abgegeben, bei den 5 Mitgliedern des Rathes circuliren, um ihre schriftlichen motivirten Vota einzuholen, und theilt demnächst solche Verhandlungen der landesherrlichen Commission mit, welche darüber bestimmt, ob der Gegenstand noch einmal zur Verhandlung gebracht oder sofort der hohen Landesregierung zur Bestätigung und erforderlichen Bekanntmachung vorgelegt werden soll, auch ob nicht vor Definitiv-Entscheidung die Gutachten sämmtlicher Gemeinden einzuholen seien.

Die Vollziehung der von hoher Landesregierung genehmigten Beschlüsse des Oberraths bleibt der hohen Landesregierung überlassen.

#### §. 16.

##### **Beziehung des Oberraths zu andern Behörden.**

Der Oberrath genießt in seinen Verhandlungen mit andern Behörden der Stempel- und Gebührenfreiheit.

#### §. 17.

##### **Registratur und Secretariat, Kostenaufwand.**

Der Landesrabbiner ist zur unentgeltlichen Besorgung der Secretariats- und Registratur-Geschäfte des Oberraths verpflichtet.

Die Schweriner Gemeinde trägt jedoch alle Kosten, welche durch die Einrichtung und Unterhaltung der Registratur, durch die Expeditionen des Oberraths an Schreibmaterialien, Copialien und dgl. entstehen.

## Zweiter Abschnitt.

### Ueber die Besetzung des Landesrabbiner-Amtes.

#### §. 18.

##### Erfordernisse eines Landesrabbiners.

Das Amt eines Landesrabbiners kann nur demjenigen zu Theil werden, welcher

- 1) hinsichtlich seines religiösen und insbesondere moralischen Lebenswandels ganz untadelhaft dasteht;
- 2) mit einer Hattorah, d. h. einem oder mehreren von berühmten Rabbinern ausgestellten Zeugnissen über seine Kenntniß der israelitischen Ceremonial-Gesetze und über seine Fähigkeit zur Entscheidung etwaiger darauf gerichteten Anfragen oder Differenzen versehen ist;
- 3) sich über seine Gymnasialbildung ausweist;
- 4) auf der Academie den philosophischen Studien obgelegen;
- 5) sich mit der Pädagogik befreundet hat und
- 6) die erforderliche Tüchtigkeit als geistlicher Redner besitzt.

#### §. 19.

##### Art der Berufung.

Zur Besetzung der Rabbinatsstelle findet eine freie Concurrenz statt, und wird bei jedesmaliger Vacanz von der landesherrlichen Commission und einem Rathsmitgliede in mehre öffentliche Blätter eine Bekanntmachung von der Vacanz des Mecklenburgischen Landesrabbinats und den allgemeinen im vorigen §. aufgeführten Anforderungen eingerückt werden, mit der Aufforderung an die qualificirten Bewerber, sich binnen 8 Wochen vom Datum der Aufforderung an bei der landesherrlichen Commission in portofreien Zuschriften zu melden, zugleich alle Zeugnisse, wodurch sie jenen Anforderungen entsprechen zu können glauben, in fidemirter Abschrift kostenfrei anzuschließen.

Ebenfalls soll den Bewerbern auf ihren Antrag ein Exemplar des Statuts zugestellt und zugleich notificirt werden, daß sämtliche Bewerbungen als die stillschweigende Genehmigung des Statuts enthaltend angesehen werden sollen.

#### §. 20.

##### Prüfung der Anmeldungen.

Nach Ablauf der achtwöchigen Frist übergiebt die landesherrliche Commission sämtliche eingegangene Meldungen mit den Anlagen einem Mitgliede des Rathes, welches die Meldungen mit den Anlagen bei sämtlichen Mitgliedern des Rathes zum Zweck der Prüfung circuliren läßt. Binnen drei Wochen sind jene der landesherrlichen Commission mit einem von jedem einzelnen Mitgliede abzugebenden, schriftlichen, motivirten Voto über jede Anmeldung zu retradiren.

So wie es im Interesse der Sache liegt, möglichst genaue und zuverlässige Erkundigungen über diejenigen Bewerber einzuziehen, welche als die würdigsten und geeignetsten erscheinen, ebenso soll es vom Ermessen der landesherrlichen Commission und des Rathes abhängen, dasjenige zu berathen und zu beschließen, was zur Vollendung der Wahl des Rathes in Beziehung auf den einen oder andern Candidaten als annoch erforderlich erscheinen möchte.

## §. 21.

**Termin zur Wahl eines Landesrabbiners.**

Sobald die Retradition der Anmeldungen erfolgt ist und nicht sämtliche Bewerber für unzulässig befunden sind, setzt die landesherrliche Commission einen Termin an, in welchem sich der Rath zur definitiven Wahl eines Landesrabbiners allhier versammelt.

Nur wahre, allemal zu bescheinigende Ehehaften befreien vom persönlichen Erscheinen und machen es dem Behinderten zur Pflicht, seinen Erfasemann zur persönlichen Theilnahme an der Versammlung zu veranlassen.

## §. 22.

**Aufbringung der Geldmittel zur Deckung der Reisekosten.**

Diejenigen Kosten, welche durch die Reise der Rathsmitglieder an Fuhrgeldern und Diäten etwa verursacht werden möchten, sind bei der landesherrlichen Commission zu liquidiren und werden unter die sämtlichen Gemeinden in dem Verhältnisse repartirt, in welchem sie zur Besoldung des Landesrabbiners beitragen. Diejenigen Mitglieder, welche mit der Schnellpost Schwerin erreichen können, liquidiren nach der Taxe, die übrigen erhalten für jede Postmeile 1 Rthlr. Rzw. Vergütung.

## §. 23.

**Wahlact.**

Die Wahlversammlung findet unter Leitung der landesherrlichen Commission statt, welche über die Verhandlungen ein Protocoll aufnehmen wird.

Sollte der Rath sich nicht durch Stimmeneinheit für Einen Bewerber entscheiden, so schreitet er zur Abstimmung, welche mittelst Stimmzettel geschieht.

Nur derjenige, welcher bei der ersten Abstimmung mindestens 4 Stimmen des Rathes für sich hat, ist für gewählt anzusehen.

Ergiebt die erste Abstimmung nicht eine solche Majorität für einen der Bewerber, so werden diejenigen beiden, welche im Verhältnisse zu den übrigen die meisten Stimmen zählen, nochmals zur Abstimmung gebracht und soll bei dieser zweiten Abstimmung eine einfache Majorität des Rathes, also 3 Stimmen, entscheiden.

## §. 24.

**Eventuelle Vocation.**

Falls sich kein Bewerber oder kein geeigneter meldet, hat der Rath sich mittelst Majorität der Stimmen für Semanden zu erklären, der zu dem Amte eines Landesrabbiners berufen werden soll, auch für den Fall, daß derselbe ablehnen sollte, noch zwei andere zu denominiren.

## §. 25.

**Concurrenz der landesherrlichen Commission zur Wahl.**

Die landesherrliche Commission hat das Recht, unter Angabe der desfalligen Motive, die Wahl zu annulliren und einen neuen Wahlact in der oben angegebenen Weise zu veranlassen.

## §. 26.

Die Wahl, über deren Ausfall von der landesherrlichen Commission an die Regierung berichtet wird, erfordert zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung und Bestätigung des Landesherrn.

## §. 27.

**Berufung des Landesrabbiners.**

Nachdem die Wahl landesherrlich bestätigt und eine Berufungsurkunde, welche bei der Amtsanweisung ausgehändigt wird, von der Landes-Regierung ausgestellt worden ist, wird der zum Landesrabbinat erwählte Bewerber von der landesherrlichen Commission hiemit bekannt gemacht und ihm zugleich ein Exemplar des Statuts mitgetheilt mit dem Gesuche, dasselbe zum Zeichen der Annahme seiner Wahl, sowie der wiederholten Genehmigung des Statuts unterschrieben und besiegelt binnen 3 Wochen zurückzusenden.

## §. 28.

**Zeit, binnen welcher der Antritt der Stelle erfolgen muß.**

Der erwählte Landesrabbiner hat sein Amt entweder Michaelis oder Ostern anzutreten, und es wird ihm überlassen, entweder schon in demjenigen Quartale, welches zunächst nach der Zeit seiner Berufung eintritt, oder in dem darauf folgenden zur Uebernahme seines Amtes hieher zu kommen.

## §. 29.

**Einführung des Landesrabbiners.**

Die landesherrliche Commission wird die Einführung des Landesrabbiners anordnen und an einem bestimmten, vorher öffentlich bekannt zu machenden Tage vornehmen, auch bei dieser Gelegenheit durch Handschlag von ihm sich die Versicherung ertheilen lassen:

daß er seine Pflichten gegen den Staat und die Gemeinden stets gewissenhaft erfüllen wolle.

**Dritter Abschnitt.****Ueber den Wirkungskreis des Landesrabbiners.**

## §. 30.

**Pflichten im Allgemeinen.**

Indem der Staat die heiligsten Interessen seiner israelitischen Unterthanen dem Landesrabbiner anvertrauet, versteht derselbe sich zu ihm, daß er vor Allem durch seinen Lebenswandel den Anforderungen der strengsten, in der Religion begründeten Sittlichkeit entspreche, seinen Glaubensgenossen in dem Gehorsam gegen göttliche und menschliche Gesetze voranleuchte; überall unter ihnen den Saamen des Guten austreue und das Gedeihen desselben sich angelegen sein lasse, damit er die Aufgabe, das Wort Gottes zu üben und zu lehren, würdig löse.

## §. 31.

**Pflichten und Obliegenheiten im Besondern.**

Dem Landesrabbiner liegt ob:

- 1) sämtliche mit dem Cultus in Bezug stehende und für den Rabbiner sich eignende kirchliche Amtshandlungen in der hiesigen, sowie in den auswärtigen Synagogen, in letzteren bei Gelegenheit der weiter unten erwähnten Rundreise zu verrichten;

- 2) am Sabbath und an hohen Festtagen den Morgengottesdienst in der hiesigen Synagoge durch eine deutsche Predigt zu heben;
- 3) über Anfragen und Zweifel hinsichtlich der Anwendung und Auslegung von Religionsvorschriften oder Ceremonien im Allgemeinen, wie in concreten Fällen zu entscheiden;
- 4) an einer etwa in Zukunft hiesigen Orts zu gründenden Lehranstalt für die Vorbereitung israelitischer Lehrer wöchentlich wenigstens 6 Stunden Unterricht unentgeltlich zu ertheilen;
- 5) die israelitischen Synagogendiener unentgeltlich zu prüfen und zu bestätigen (zu approbiren). Jedoch soll der Prüfung, wenn sie hier stattfindet, ein hiesiges Mitglied des israelitischen Rathes beiwohnen.

In dem über die Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist zugleich zu bemerken, ob der Synagogendiener die Fähigkeit zur Vollziehung von Trauungen und zu Eidesverwarnungen habe oder nicht;

- 6) in einem Jahre die eine, in dem folgenden die andere Hälfte der Synagogen und Schulen in den Gemeinden außerhalb Schwerins zu revidiren.

Der Landesrabbiner ist verpflichtet, mindestens Einen Tag in jeder Gemeinde zu verweilen und dieselbe von seiner Ankunft vorher in Kenntniß zu setzen, damit jedenfalls ein Gottesdienst mit deutscher Predigt in der Synagoge von ihm abgehalten werde.

Er hat nicht bloß den Zustand der Schulen zu untersuchen, sondern auch über den Lebenswandel und die Amtsthätigkeit der Synagogendiener in jeder Gemeinde genaue Erkundigungen einzuziehen; sie selbst, insbesondere die Schächter zu prüfen, zum Guten zu ermahnen, sie auf ihre Fehler aufmerksam zu machen und darauf zu sehen, daß die Synagogen-Ordnung zur Erbauung der Gemeinde aufrecht erhalten werde.

Am Schlusse seiner Reise stattet der Landesrabbiner einen ausführlichen Bericht über den religiösen, kirchlichen und moralischen Zustand jeder Gemeinde, über seine Wirksamkeit u. dgl. der Landes-Regierung und dem Oberrathe ab;

- 7) die Trauungen innerhalb des Landes persönlich zu vollziehen, sobald der Bräutigam oder die Braut dem hiesigen Lande angehört, ersterer darum nachsucht und das Recht zu seiner Niederlassung darthut.

Für den Fall wahrer Ehehaften ist er von solcher Verbindlichkeit befreit und steht ihm zu, dem am Orte, wo die Hochzeit gefeiert werden soll, fungirenden Religionslehrer oder — falls dieser nicht qualificirt ist, einen der zunächst wohnenden schriftlich zu substituiren. Zur Substitution ist er aber verpflichtet, wenn sie vom Bräutigam ausdrücklich gewünscht wird, nur muß der Substitut ein solcher sein, welcher vom Landesrabbiner zur Vollziehung einer Trauung für geeignet erklärt ist.

Der Landesrabbiner, eventualiter sein vom Orte der Hochzeit entfernt wohnender Substitut erhält bloß seine Reisekosten und Diäten, wie solche durch die allerhöchste Verordnung vom 14. April 1838 bestimmt sind, vom Bräutigam ersetzt. Die früheren durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Septbr. 1809 festgesetzten Copulationsgebühren fallen für den Landesrabbiner und seinen Substituten weg; dagegen bleibt jeder Gemeinde die dem Oberrathe schriftlich anzuzeigende und sodann ohne landesherrliche Genehmigung nicht wieder abzuändernde Bestimmung darüber anheimgestellt, ob sie diese Gebühren überhaupt und gänzlich fallen lassen oder für die Gemeindefasse erheben will;

- 8) in Processen israelitischer Parteien, so oft die Frage entsteht: ob eine Ehe gültig, ob eine Scheidung gesetzlich sei? auf desfallige Anfrage des Gerichts sein Erachten abzugeben, in Gemäßheit dessen die Entscheidung erfolgt.

Künftig soll jedoch in solchen Processen, worin eine der obigen Fragen von dem Landesrabbiner beantwortet worden, in zweiter Instanz die Einholung eines zweiten Erachtens und zu diesem Zweck die Transmiffion der Acten an eins der auswärtigen, jedoch deutschen, Rabbinate, von welchen jede Partei zwei ausnehmen darf, bei dem competenten Gerichte zu beantragen gestattet sein.

Die in Gemäßheit dieses zweiten Erachtens erfolgende Sentenz soll vim rei judicatae haben. Der Landesrabbiner hat, sobald eine Ehescheidung von einem Mecklenburgschen weltlichen Gerichte erkannt ist, den f. g. Scheidungsbrief auszustellen.

- 9) Eidesverwarnungen eines Israeliten auf Ersuchen des Gerichts zu beschaffen, wiewohl eine solche Eidesverwarnung in der Regel durch den fungirenden Religionislehrer aus der Gemeinde selbst oder in Ermangelung eines qualificirten aus einer der benachbarten Gemeinden, wo ein zu Eidesverwarnungen approbirter Lehrer wohnt, geschehen, und nur die desfallige Requisition des Landesrabbiners von denselben Bedingungen, welche über die Zuziehung eines christlichen Predigers zu Eidesverwarnungen normiren, abhängen soll.

Bei den Zwecks der Eidesverwarnung zu unternehmenden Reisen des Landesrabbiners wird ihm kein Honorar, dagegen Ersatz der Reisekosten und Diäten nach der Tare (§. 31, 7) bewilligt und muß das requirirende Gericht dafür aufkommen;

- 10) Die gültliche Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen zwischen einzelnen Gemeindegliedern und der Gemeinde, desgleichen zwischen einem Braut- oder Ehepaare mosaischen Glaubens zu versuchen.

Diese dürfen daher nicht eher vor ein weltliches Forum gebracht werden, als nachdem der Gegenstand der Differenz vom Landesrabbiner untersucht und der Versuch zur Güte fehlgeschlagen ist. Hierüber hat er der klägerischen Partei ein Attest auszustellen.

- 11) Bei wichtigen Streitigkeiten in einer Gemeinde, namentlich in allen, welche den öffentlichen Cultus betreffen, den Oberrath zu Rathe zu ziehen und nichts ohne diesen zu beschließen.

Ihm steht aber keinerlei Jurisdiction zu. Außer der Bestrafung, wie sie §. 13. 5. festgesetzt ist, darf durchaus keine Art von Kirchenstrafe gegen ein Gemeindeglied angedroht oder gar vollzogen werden, vielmehr gründet sich der religiöse Wandel der Israeliten auf die Regel des willigen Gehorsams und giebt es kein anderes erlaubtes Mittel, auf jenen Wandel einzuwirken, als Lehre und Beispiel.

- 12) Alle Gutachten, welche die Landesregierung von ihm einfordert, jedoch, falls nicht ein anderes ausdrücklich befohlen sein sollte, nur nach Berathung mit den übrigen Mitgliedern des Oberraths abzustatten.

- 13) Dafür zu sorgen, daß der allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar 1797, betreffend die Einreichung von Listen über die unter den Israeliten im Jahreslaufe vorgekommenen Geburts-, Copulations- und Sterbefälle, genügt werde.

- 14) Die kirchlichen Ehrentitel, wie üblich, jedoch unentgeltlich zu verleihen.

## Vierter Abschnitt.

### „Ueber die äußern Verhältnisse des Landesrabbiners.

#### §. 32.

##### Niedere Stellung des Landesrabbiners.

Der Landesrabbiner, welcher seinen Wohnsitz in Schwerin haben soll, gehört in die Klasse der Großherzogl. Diener und ist als solcher einem weltlichen privilegierten Forum unterworfen.

Ist vermeintlich Grund zu einer Beschwerde gegen ihn vorhanden, so ist die Anzeige davon der landesherrlichen Commission zu machen, welche den übrigen Mitgliedern des Oberraths, mit Ausnahme des Landesrabbiners, die Beschwerde mittheilt, um die geeigneten Schritte zur Prüfung und Ausmittelung der Beschwerde, so wie die sonstigen etwanigen Consequenzen zu berathen.

Bei solchen Beschwerden ist zu unterscheiden, ob sie den Lebenswandel oder die Amtsführung des Landesrabbiners betreffen. Im erstern Falle entscheidet die Commission, welche weiteren Folgen die Beschwerde haben soll, im letztern Falle steht darüber ein definitives Urtheil den israelitischen Mitgliedern des Oberraths zu.

Falls die Beschwerde der Art befunden wird, daß sie durch einen Verweis gesühnt werden muß, so ist solcher nur von der landesherrlichen Commission zu ertheilen.

Höhere Strafen darf der Oberrath nicht erkennen, sondern gehört eine Untersuchung wider den Landesrabbiner vor sein competentes Forum, welches auf Verlangen des Inculpaten das Gutachten eines auswärtigen Rabbinats einholen soll.

Die vom Landesrabbiner innerhalb der Grenzen seiner Competenz ausgestellten Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden, und befindet sich das Rabbinatsiegel in seinen Händen.

#### §. 33.

##### Besoldung.

Dem Landesrabbiner wird ein Jahresgehalt von 900 Rthlr. Rmdr. in Quartalraten *postnumerando* ausgezahlt, ein freier Stand in der Synagoge eingeräumt und jeder Antheil an den Lasten der israelitischen Gemeinde erlassen. Dagegen fallen alle und jede Sporteln und Dienstmolumente des Landesrabbiners gänzlich weg. Doch erhält er, als Entschädigung für die auf seine jährliche Rundreise verwandten Kosten, jährlich 100 Rthlr. Rmdr. bezahlt, sobald er von derselben zurückgekehrt ist. — Ein Ersatz der auf die Reise hieher verwandten Anzugskosten wird nicht gewährt.

#### §. 34.

##### Kasse, aus welcher die Besoldung fließt.

Es ist eine besondere Kasse für die zur Besoldung des Landrabbiners zu leistenden Beiträge zu bilden und ein Kassier von der hiesigen Gemeinde unter allerhöchster Approbation zu bestellen.

#### §. 35.

##### Aufkunft der Besoldung.

Zu dem Gehalte des Landesrabbiners trägt bei:

- |  |            |
|--|------------|
| 1) die Großherzogl. Civiladministrations-Kasse . . . . . | 200 Rthlr. |
| 2) die hiesige Gemeinde . . . . .                        | 200 —      |

Der Rest an Gehalt und Entschädigung der Reisekosten wird unter den übrigen Gemeinden nach Verhältniß ihrer Seelenzahl und allgemeinen Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse mittelst Classification der Gemeinden repartirt. (Siehe die Anlage.)

### §. 36.

#### **Besondere Grundsätze über die Repartition.**

Die vom Oberrathe zu beschaffende Repartition soll immer nur auf 3 Jahre gelten und immer ein halbes Jahr vor Ablauf des Triennii revidirt werden. In der Zwischenzeit kann keine Erhöhung oder Verminderung des festgesetzten Beitrags stattfinden, doch sollen etwanige begründete Beschwerden darüber, welche allemal vor die landesherrliche Commission zu bringen sind, bei der nächsten Revision möglichst berücksichtigt werden.

### §. 37.

#### **Zeit der Erhebung.**

Die Beiträge werden, ausschließlich derer aus der Civiladministrations-Casse, immer  $\frac{1}{4}$  Jahr voraus, also praenumerando entrichtet, und zwar beginnt der erste Zahlungstermin  $\frac{1}{4}$  Jahr vor der festgesetzten Einführung des Landesrabbiners.

### §. 38.

#### **Art der Erhebung.**

Der Vorstand jeder einzelnen Gemeinde hat für die prompteste Bezahlung des Beitrags binnen einer dreiwöchigen Frist nach Ablauf jedes Quartals und resp. nach Anzeige des ersten Zahlungstermins zu sorgen. Der Beitrag ist aus der allgemeinen Gemeinde-Casse zu entrichten, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Gemeinde die Gemeindelasten um so viel erhöhen darf, als die Herbeischaffung ihres Beitrags zur Besoldung eines Landesrabbiners erforderlich macht.

### §. 39.

#### **Folgen der Säumnis.**

Gegen Gemeinden, welche mit der Zahlung ihres Beitrags säumig sind, hat der Cassier, nachdem von der landesherrlichen Commission die Befugniß dazu erteilt ist, sofort beim competenten Gerichte einen Antrag auf Zahlung zu machen, und ist von letzterem, nachdem es sich von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde ein Verzeichniß der säumigen Zahler hat vorlegen lassen, die Execution gegen diese ohne alle Verwarnung zu verfügen und zu vollziehen.

Wäre aber die Forderung auch auf diesem Wege nicht beizutreiben, so müssen die Beiträge der zahlungsfähigen Mitglieder der Gemeinde um so viel erhöht werden, daß sie den Ausfall decken.

### §. 40.

#### **Wittwengehalt.**

Der Landesrabbiner hat zu der Großherzogl. Civil-Diener-Wittwen-Casse einen jährlichen Beitrag von 40 Rthlr. Nzd. von seinem Gehalte zu bezahlen, und seine Wittwe, in Gemäßheit der Statuten dieser Anstalt, eine jährliche Pension von 200 Rthlr. Nzd. zu gewärtigen.

### §. 41.

#### **Sterbe- und Gnaden-Quartale.**

Hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale bleibt es zwar im Uebrigen bei den solcherhalb in Beziehung auf herrschaftliche Diener erlassenen Verordnungen, doch wird nur ein Gnaden-Quartal gezahlt.

## §. 42.

**Pensionirung des Landesrabbiners.**

Dauernde Geschäftsunfähigkeit des Landesrabbiners giebt der landesherrlichen Commission und dem Rathe das Recht, auf Pensionirung des Landesrabbiners bei Großherzogl. Landes-Regierung anzutragen.

Die Pension richtet sich nach der Dienstzeit und beträgt:

- a) bei 30jähriger Dienstzeit und darüber zwei Dritttheile des Gehalts;
- b) bei 20- bis 29jähriger die Hälfte des Gehalts;
- c) bei 10- bis 19jähriger ein Drittel des Gehalts;
- d) bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren ein Viertel des Gehalts.

## §. 43.

**Aufkunft der Pension.**

Die Pension wird von der Besoldung desjenigen Rabbinats-Candidaten abgezogen, welcher von dem Rathe erwählt und von dem Landesherrn berufen wird; die Stelle des Emeritus zu ersetzen, so daß ein solcher Vicarius nur den nach Abzug der Pension bleibenden Rest der statutenmäßigen Besoldungssumme erhält.

## §. 44.

**K ü n d i g u n g.**

Der Landesherr behält sich das unbeschränkte Recht vor, den Landesrabbiner Ostern oder Michaelis zu kündigen, so daß dieser ein Jahr darauf seine Stelle verläßt. Ebenso steht letzterem das Recht der einjährigen Kündigung zu.

## §. 45.

**Vacanz des Landesrabbinats.**

Von einer eingetretenen Vacanz ist zu dem Zwecke, um in Gemäßheit der obigen Bestimmungen das Nöthige verfügen zu können, der hohen Landes-Regierung ungesäumt Anzeige zu machen.

# Anlage.

## Classification

der

israelitischen Gemeinden und Enquotirung derselben zu Beiträgen nach dem Verhältniß ihres Vermögens u. s. w.

		Beitrag.	Seelenzahl.
<b>I. Klasse.</b>			
1	Doberan . . . . .	5 <i>Thlr.</i>	14
2	Krahow . . . . .	5 —	79
3	Lübtheen . . . . .	5 —	13
4	Marlow . . . . .	5 —	14
5	Warin . . . . .	5 —	35
6	Brüel . . . . .	5 —	56
<b>II. Klasse.</b>			
1	Wittenburg . . . . .	8 —	31
2	Boizenburg . . . . .	8 —	39
3	Dömitz . . . . .	8 —	38
4	Lübz . . . . .	8 —	28
5	Sülz . . . . .	8 —	56
<b>III. Klasse.</b>			
1	Laage . . . . .	10 —	37
2	Neubukow . . . . .	10 —	77
3	Crivitz . . . . .	10 —	104
4	Nehna . . . . .	10 —	81
5	Dargun . . . . .	10 —	59
6	Gadebusch . . . . .	10 —	48
7	Goldberg . . . . .	10 —	53
8	Hagenow . . . . .	10 —	79
9	Neukalben . . . . .	10 —	53
10	Gröpelin . . . . .	10 —	54
11	Malchin . . . . .	10 —	89
12	Neustadt . . . . .	10 —	59
13	Schwaan . . . . .	10 —	67
14	Sternberg . . . . .	10 —	39
15	Grabow . . . . .	10 —	32
<b>IV. Klasse.</b>			
1	Ludwigslust . . . . .	15 —	86
2	Malchow . . . . .	15 —	91
3	Tessin . . . . .	15 —	80
4	Plau . . . . .	15 —	69
Latus		280 <i>Thlr.</i>	1660

		Beitrag.	Seelenzahl.
		280 <i>fl.</i>	1660
	<b>V. Klasse.</b>		
	Transport		
1	Gnoien . . . . .	20 —	77
2	Parchim . . . . .	20 —	95
3	Penzlin . . . . .	20 —	73
4	Ribnitz . . . . .	20 —	84
5	Greisdmühlen . . . . .	20 —	84
	<b>VI. Klasse.</b>		
1	Nöbel . . . . .	30 —	104
2	Stavenhagen . . . . .	30 —	108
3	Teterow . . . . .	30 —	108
	<b>VII. Klasse.</b>		
1	Waren . . . . .	40 —	145
2	Bützow . . . . .	40 —	131
	<b>VIII. Klasse.</b>		
1	Güstrow . . . . .	50 —	183
	<b>IX. Klasse.</b>		
1	Schwerin . . . . .	200 —	290
<b>TotalSumme</b>		<b>800 <i>fl.</i></b>	<b>3142</b>